



Turn- und Sportverein Otterndorf von 1862 e.V.

Geschäftsordnung

A – Präambel

Diese Geschäftsordnung ergänzt die in der Satzung getroffene Ordnung.

B – Verfahrensregelungen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung

1. Zuständig für den Erlass der Geschäftsordnung, deren Änderung und Aufhebung ist gem. § 19 Ziffer 4.6 der Satzung der erweiterte Vorstand.
Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit aller zur Vorstandssitzung anwesenden und berufenen Vorstandsmitglieder gem. § 19 der Satzung erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
2. Die Geschäftsordnung ist mit ihrer Beschlussfassung wirksam und auf der Homepage des TSV Otterndorf zu veröffentlichen.

C – Vorstände

§ 2 Grundsatz

1. Alle Vorstandsmitglieder in den jeweiligen Organen wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschluss mit – Gesamtgeschäftsführung -. Die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sollen die Organe in eigenen Ordnungen regeln.
2. Die Abteilungen sind an die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse des Gesamtvereins, sowie ggfs. an die Weisungen des erweiterten Vorstandes gebunden.

Ist in Abteilungsangelegenheiten die Zuständigkeit anderer Organe gegeben, sollen diese die Belange der Abteilungen, insbesondere etwaige Mehrheitsentscheidungen der Abteilungen berücksichtigen.

§ 3 Gesamtverantwortung

Unbeschadet der Zuständigkeit der verschiedenen Organe ist der BGB-Vorstand (§ 18 der Satzung) im Außenverhältnis insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.

Die Verantwortung der einzelnen Organe bleibt im Innenverhältnis hiervon unberührt.

§ 4 Vollmachten

Zur Regelung ihrer Abteilungsangelegenheiten gem. § 5 Abs. 2 der Satzung erhalten die jeweiligen Abteilungsleiter/innen eine Vollmacht zur Vertretung des Vereins gem. der Anlage 1 zur Geschäftsordnung.

Sofern sich aus der Vollmachtsurkunde nichts anderes ergibt, ist die Vollmacht im Außenverhältnis nicht beschränkt.

Im Innenverhältnis wird die Vollmacht wie folgt beschränkt:

- Jede/r Abteilungsleiter/in hat bei der Ausübung der Vollmacht die Satzung des Vereins, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sowie des Abteilungsvorstands zu beachten.
- In finanziellen Angelegenheiten ist die Vollmacht begrenzt auf das von der jeweiligen Abteilung selbständig verwaltete Vermögen.

Die Vollmacht wird erteilt durch den vertretungsberechtigten Vorstand des Hauptvereins (§ 18 Abs. 2 der Satzung).

Die Vollmacht erlischt mit der Beendigung des Amtes als Abteilungsleiter/in. Sie erlischt ferner durch den Widerruf der Vollmacht durch den vertretungsberechtigten Vorstand des Hauptvereins. Vor dem Widerruf ist ein entsprechender Beschluss des erweiterten Vorstands einzuholen. Der erweiterte Vorstand entscheidet nach Bericht des engen Vorstandes abschließend.

Mit dem Erlöschen der Vollmacht ist der/die Abteilungsleiter/in verpflichtet, die Vollmachtsurkunde umgehend zurückzugeben.

D – Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Vertretung, Vakanz von Vorstandsmitgliedern

Die Vorstände haben eine ausreichende Vertretungsregelung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung insbesondere im Falle der Verhinderung des Abteilungsleiters zu treffen.

E – Vorstandssitzungen

§ 6 Öffentlichkeit / Vertraulichkeit

1. Sämtliche Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Teilnahme weiterer Personen an der Sitzung bzw. einzelner Tagesordnungspunkte entscheiden.
3. Die Mitglieder des engen Vorstands sind auf Verlangen nach vorheriger Ankündigung berechtigt, an den Sitzungen der Abteilungsvorstände teilzunehmen
4. Die Sitzung, deren Verlauf und die Beratungen und Beschlüsse sind vertraulich zu behandeln.

§ 7 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Tagesordnungspunkte, bei denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger betroffen ist, darf dieses nicht teilnehmen.

§ 8 Protokoll

1. Über die getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.
2. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
3. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Abschrift des Protokolls.



Vollmacht

Hiermit wird Herrn / Frau

Leiter der- Abteilung
Vollmacht erteilt, den TSV Otterndorf von 1862 e.V. außergerichtlich zu vertreten.

Die Vollmacht berechtigt ausdrücklich nicht

- zum Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken,
- zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Krediten und Bürgschaften,
- Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen

Die Vollmacht ist nur wirksam, sofern Bevollmächtigte diese Vollmachtsurkunde vorlegen kann.

Otterndorf, den

.....
- 1. Vorsitzender –
TSV Otterndorf von 1862 e.V.

Bestätigung

Hiermit bestätige ich.....

Leiter der - Abteilung,

die Geschäftsordnung des TSV von 1862 e.V. und die Vollmacht persönlich erhalten zu haben.

Otterndorf, den

.....

- Abteilungsleiter -